

lichen von 14 bis unter 16 Jahren und Jugendlichen von 16 bis unter 18 Jahren. Bei Jugendlichen, die noch nicht 16 Jahre alt sind, dürfen nur die Verwarnung mit Ordnungsgeld, d. h. von 1,-- bis 20,-- Mark sowie die Maßnahmen gemäß § 6 OWG, sofern dies in einzelnen Tatbeständen des Ordnungswidrigkeitenrechts vorgesehen ist, ausgesprochen werden. Gegenüber Jugendlichen über 16 Jahre dürfen alle Ordnungsstrafmaßnahmen angewendet werden. Das Höchstmaß der Ordnungsstrafe darf aber 300,-- Mark nicht überschreiten und nur ausgesprochen werden, wenn es die Art und Weise der Ordnungswidrigkeit oder das bisherige Verhalten des Jugendlichen zur erzieherischen Einwirkung erfordert und der Jugendliche ein eigenes Arbeits-einkommen hat. Unter dem Begriff eigenes Einkommen werden alle finanziellen Einkünfte erfaßt, aus denen der Jugendliche Eigentum erwirbt, einschließlich Lehrlingsentgelt und Stipendium.

In Durchsetzung des Differenzierungsprinzips haben die Untersuchungsorgane des MfS dazu beizutragen, daß die jeweils vorgesehenen und ausgesprochenen Sanktionen im richtigen Verhältnis zur begangenen Ordnungswidrigkeit stehen. Insbesondere bei Jugendlichen bis zu 18 Jahren muß im Interesse einer nachhaltigen und dauerhaften Erziehung darauf Einfluß genommen werden, daß alle be- und entlastenden Umstände, die zur Ordnungswidrigkeit führten, in der Entscheidung berücksichtigt werden. Ein formales Abstrafen nutzt in der Regel wenig. Dem Jugendlichen muß begreifbar gemacht werden, daß er mit seiner Handlung gegen Rechtspflichten verstoßen hat und dies eine staatliche Reaktion nach sich zieht. Durch den Ausspruch einer Ordnungsstrafe soll ein Ausgangspunkt gesetzt werden, auf dessen Grundlage er die notwendigen Schlußfolgerungen für sein weiteres Handeln ziehen soll. Auch bei Personen über 18 Jahre, die noch nicht über ein ausreichendes Maß an eigenem Arbeitseinkommen verfügen, wie z. B. Lehrlinge und Studenten, sind die persönlichen Verhältnisse des Rechtsverletzers beim Ausspruch von Sanktionen zu berücksichtigen.